

Satzung

der Stadt Hornberg für die städtische Musikschule Hornberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 26.07.2017 folgende Satzung:

§ 1 Träger, Name

- (1) Die Musikschule Hornberg ist eine von der Stadt Hornberg getragene öffentliche Einrichtung für Einwohner aus Hornberg und den umliegenden Gemeinden.
- (2) Sie ist als unselbständige Einrichtung eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung. Dieser obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
- (3) Sie trägt den Namen „Städtische Musikschule Hornberg“.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule führt im Rahmen eines regelmäßigen Unterrichts Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Bildung.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:

- (1) Elementare Musikpädagogik
- (2) Kooperationen:
 - a) Klassenmusizieren mit Bläsern und Percussion-Instrumenten (Bläserklasse)
 - b) gemeinsames Singen (Chorklasse)
- (3) Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht

§ 4 Leitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen gemäß § 42 GemO
 - b) die pädagogische Leitung der Musikschule
 - c) Feststellung der Arbeitspläne
 - d) Aufstellung der Mittelanmeldung für den Haushalt
 - e) die Verfügung über die für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht
 - f) Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrkräfte
 - g) Aufsicht über die Lehrkräfte und Lehrveranstaltungen
 - h) Fortbildung der Lehrkräfte

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis.

§ 6 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Die verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule und regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 7 Teilnahme und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Hornberg oder einer umliegenden Kommune unterrichtet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Schul- und Benutzungsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung nebst Schul- und Benutzungsordnung (Anlage 1) und Gebührensatzung (Anlage 2) tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen der Stadt Hornberg für die Städtische Musikschule sowie bisherige Schulordnungen und die bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, den 27.07.2017

gez. Siegfried Scheffold

Bürgermeister